



Newsletter Dezember 2015

RECHNUNGS-LEGUNG UND STEUERN IN "LIECHTENSTEINER STRUKTUREN"

In Liechtenstein wurde am 1.1.2011 das neue Steuergesetz eingeführt. Die Übergangsbestimmungen sind am 31.12.2013 abgelaufen. Neu wird zwischen der "Ordentlichen Besteuerung" und der Besteuerung von Privatvermögensstrukturen (PVS) unterschieden. Der folgende Artikel zeigt die wesentlichen Unterschiede dieser beiden Besteuerungen auf.

Privatvermögensstrukturen

Unter die Privatvermögensstrukturen fallen alle juristischen Personen

- die keine wirtschaftliche Tätigkeit ausüben
- ausschliesslich Finanzinstrumente sowie Beteiligungen, liquide Gelder und Bankkontoguthaben erwerben, besitzen, verwalten und veräussern
- deren Aktien und Anteile nicht öffentlich platziert sind
- die weder um Anteilseigner werben noch von diesen Vergütungen für ihre Tätigkeit erhalten

Bewertung von Vermögenswerten:

- Vermietung von Immobilien gilt als wirtschaftliche T\u00e4tigkeit und ist PVS sch\u00e4dlich, sie darf nur unentgeltlich einem Beg\u00fcnstigten oder Anteilseigner \u00fcberlassen werden.
- Die Gewährung von verzinslichen oder zinslosen Darlehen ist grundsätzlich nicht zulässig. Es darf nur ein zinsloses Darlehen an den Begünstigten oder Anteilseigner als zulässige Ausschüttung (Gewinnverwendung) gewährt werden.
- Das Halten von Beteiligungen ist zulässig, wenn die PVS und ihre Begünstigten oder Anteilseigner keine Kontrolle auf die Verwaltung der Beteiligungsgesellschaft ausübt.
- Alle Änderungen müssen der Steuerbehörde mitgeteilt werden.

Weitere Details finden Sie im "Merkblatt betreffend Privatvermögensstrukturen" unter www.llv.li.

Ordentliche Besteuerung

Stiftungen, Anstalten mit stiftungsähnlicher Ausgestaltung und nicht kommerziell tätige Anstalten unterliegen nicht den Bilanzierungsvorschriften des PGR, sind aber bei ordentlicher Besteuerung trotzdem buchführungspflichtig.

Bewertung von Vermögenswerten:

- Wertschriften werden handelsrechtlich zu Anschaffungskosten oder tieferen Marktwert bewertet.
- Aktien werden steuerrechtlich als Beteiligung qualifiziert. Kapitalgewinne und Vermögenserträge aus Beteiligungen sind steuerfrei. Es ist kein Eigenkapitalzinsabzug möglich.



- Bei Obligationen und übrigen Vermögenswerten wie z.B. strukturierte Produkte sind sowohl Kapitalgewinne wie auch Vermögenserträge steuerbar. Der Eigenkapitalzinsabzug kommt zur Anwendung.
- Anlagefonds (KAG unterstellt) werden aus steuerlicher Sicht zum Nettovermögenswert bewertet. Es besteht eine Ertragssteuerbefreiung von Fondanteilen zwischen 35%-100%. Der Eigenkapitalzinsabzug steht im Verhältnis zur sachlichen Ertragssteuerbefreiung.

Es kann ein Eigenkapitalzinsabzug von 3.76% vom modifizierten Eigenkapital vorgenommen werden. Ein positiver Reinertrag kann um den Verlustvortrag gemindert werden, jedoch höchstens um 70%. Dass heisst 30% des Jahresgewinnes müssen versteuert werden. Ab 2014 sind Verlustvorträge zeitlich unlimitiert vortragbar.

Der Ertragssteuersatz beträgt einheitlich 12.5% (Flat-Rate-Tax) und ist nicht abzugsfähig. Die Mindestertragssteuer für alle Gesellschaften beträgt CHF 1'200.

Wir haben einen in Liechtenstein anerkannten Kontenplan erstellt, welcher den Anforderungen der Steuererklärung entspricht. Zudem haben wir fundiertes Wissen im Bereich Steuern und können gerne für sie die FL-Steuererklärung erstellen.

Bei Fragen oder Unklarheiten kontaktieren Sie bitte die Autorin.

Unsere Standorte

Mandaris AG St. Alban-Anlage 46 CH-4002 Basel Tel. +41 (0)61 285 17 17 Fax +41 (0)61 285 17 77

Mandaris AG Beethovenstrasse 49 CH-8022 Zürich Tel. +41 (0)43 344 33 55 Fax +41 (0)43 344 33 66

Mandaris AG Bahnhofstrasse 23 CH-6301 Zug Tel. +41 (0)41 500 01 15 Fax +41 (0)41 500 01 16

MAG Fund Solutions RICC Ltd. Level 2, Territorials Street Mriehel BKR 3000 Malta Tel. +356 2704 1195 Fax +356 2704 1196



Die Autorin:

Susann Schaffterdipl. Betriebswirtin BA, dipl. Wirtschaftsprüferin
Qualitätskontrolle Kundenbuchhaltung
<u>susann.schaffter@mandaris.com</u>
Tel. +41 (0)61 285 17 47